AUSGABE OKTOBER - DEZEMBER 2011



Ihre ganz persönlichen Steuertipps

In dieser Ausgabe

Jahreswechsel, die letzten Steuertipps 2011

2

die österreichische Lösung

Elektronische Rechnung

in Weiterentwicklung

Steuern und Ökologie,

2

Schenkung, die (STEUERbasics)

3

Auslandszahlungen, ab 2011 meldepflichtig

4

Budgetbegleitgesetz 2012, nicht ganz soviel Weiterentwicklung

4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Mag. Marina Polly Wirtschaftstreuhänderin

Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Beruhigt ins neue Jahr rutschen!

Damit Sie das können, versorgen wir Sie noch mit den nötigen Steuertipps.

Steuertipps für Unternehmer

- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag iHv 13 % des Gewinnes bei mehr als 30.000 € (bis zu maximal 100.000 €) steht allen Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften zu. Die Investitionsdeckung iHd Freibetrages kann durch Investitionen oder Wertpapieranschaffungen vor dem Bilanzstichtag erreicht werden.
- Spenden aus dem Betriebsvermögen bis maximal 10 % des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzbar (unbegrenzt absetzbar: Sponsorbeiträge und Geld-und Sachspenden in Katastrophenfällen)
- Inanspruchnahme der Förderung für Ein-Personen-Unternehmen iHv 25 % des Bruttobezuges für den ersten Mitarbeiter für max. 1 Jahr (Antragstellung: spätestens 6 Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen AMS-Geschäftsstelle)
- Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer (Umsatzsteuerbefreiung und Verlust des Vorsteuerabzuges bei einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €): Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist zwar bis 31. Jänner für das Folgejahr schriftlich möglich, gilt aber dann für 5 Jahre!
- GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter 30.000 €, Einkünfte unter 4.488,24 €) für 2011 bis 31.12.2011 beantragen!
- Herabsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage bei verminderten Einkünften für 2011 bis 31.12.2011 beantragen!
- Klein- und Mittelbetriebe (< 51 Dienstnehmer) erhalten von der AUVA einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei Krankenständen der Dienstnehmer (Anspruch bei einem mehr als 3 Tage dauernden, unfallbedingten und bei ei-

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Es ist steuergesetzlich gerade etwas stille - der Adventzeit angepasst. Daher präsentieren wir in dieser STEUERfrei - Ausgabe von Umwelt bis Schenken eher allgemeine Themen. Für die nächsten Sparschritte purzeln jetzt nur Ideen, die dafür täglich, in unsere Wohnzimmer, von der Umsetzung Anfang 2012 werden wir dann aktuell berichten können.

Das Jahr 2011 ist beinahe zu Ende und die wirtschaftliche Entwicklung rückblickend als eher turbulent zu bezeichnen. Die Prognosen für die nächste Zukunft lassen nicht viel Zuversicht aufkommen. Aber für Sie persönlich hoffe ich, dass 2011 auch positive Aspekte hatte und noch viel mehr wünsche ich Ihnen für das neue Jahr viel Freude ebenso wie viel Erfolg.

Ihre Mag. Marina Polly

nem mehr als 10 Tage dauernden Krankenstand)

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

- Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenke) bis max. 186 € steuerfrei
- Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) bis 365
 € pro Arbeitnehmer steuerfrei
- Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei
- Steuerfreier Werksverkehr durch die Überlassung einer nicht übertragbaren Streckenkarte für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, wenn dem Arbeitnehmer das Pendlerpauschale zusteht; Rechnung muss Arbeitgeber und Namen des Arbeitnehmers beinhalten.

Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen



Ökologische Steuerreform

Österreich hat noch keine und ist bei den Umweltsteuern in der EU nicht gerade Vorreiter, Deutschland hatte sie erstmals 1999, andere Länder setzen mutige Schritte.

Unter einer ökologischen Steuerreform könnte man alle Maßnahmen verstehen, die Steuern und Abgaben auf den Verbrauch von Energien und Ressourcen einführen oder anpassen.

Laut einer WIFO-Studie aus dem Jahr 2009 könnten die Umweltsteuern in die Kategorien Umweltverschmutzungssteuern, Energiesteuern, Verkehrssteuern und Ressourcensteuern eingeteilt werden.

Aber auch der Abbau umweltschädlicher Subventionen und neue Konzepte marktwirtschaftlicher Umweltpolitik in anderen Bereichen, z.B. dem Flächenverbrauch, sind dabei anzudenken, wenn Kyoto-Ziele erreicht und der nachhaltige Umgang mit der Umwelt erreicht werden sollen.

Eingebettet in eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft berechnen Experten, dass neben dem Klimawandel auch andere gesellschaftliche Probleme wie Arbeitslosigkeit und Staatsverschuldung mit solchen Reformmaßnahmen gemildert werden könnten.

Dies zum Anlass genommen, wird hier die Beurteilung einiger österreichische Steuern oder steuerliche Maßnahmen in Hinblick auf ihren ökologischen Wert gewagt:

Ökologisch

Jobticket (Öffi-Ticket statt Pendlerpauschale), 2011

Flugticketabgabe, 2011

Erhöhung Mineralösteuer (MÖSt), 2008, 2011

Erhöhung der NoVA, 2008, 2011

Einführung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe, 1996

Kein Vorsteuerabzug für PKWs

Neutral

Spendenbegünstigung für Umweltorganisationen, 2011

Vermögenszuwachssteuer (Wertpapier-KESt), 2011

Nicht ökologisch

Erhöhung des Pendlerpauschales, 2009, 2011

Investitionsbegünstigungen für ausschließlich neue Wirtschaftsgüter, 2009

Erhöhung des Kilometergeldes, 2009

Agrardieselverordnung (Vergütung der MÖSt für Landwirte), 2005

Vergütung der Energieabgaben für die Industrie, 1996

Vergünstigter USt-Satz auf Fleischprodukte

(i)

Elektronische Rechnungen: PDFs sollen morgen von gestern sein

Spätestens mit 1. Jänner 2013 sollen elektronische Rechnungen der Papierrechnung gleichgestellt sein, da dies die EU-Richtlinie 2010/45 fordert. Derzeit müssen elektronische Rechnungen eine digitale Signatur beinhalten, um beim Vorsteuerabzug geltend gemacht werden zu können. Papierrechnungen hingegen, müssen nicht unterschrieben werden. Nur wenige Unternehmen wissen darüber Bescheid, dass es für die Archivierung elektronischer Rechnungen nicht genügt diese auszudrucken, sondern, dass diese elektronisch 7 Jahre lang im ursprünglichen Format gemeinsam mit der digitalen Signatur gespeichert werden müssen.

Ein Unternehmer kann seine Rechnungen elektronisch übermitteln, wenn:

- der Rechnungsempfänger der elektronischen Übermittlung formlos zustimmt,
- die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet ist (digitale Signatur) und
- die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der Rechnungsbestandteile eingehalten werden.

Bislang werden elektronische Rechnungen vorrangig als PDF-Dateien versandt. Ziel ist es jedoch großflächig auf das Format eblnterface umzustellen, um mittels geeigneter Software eine automatische Verbuchung möglich zu machen. Der elektronische XML Rechnungsstandard eblnterface Version 4.0 (www.ebinterface.at) ermöglicht es, vollautomatisch und gesetzeskonform, elektronische Rechnungen zu erstellen und deren Eingang zu verwalten. Er kann von kleinen und mittleren Unternehmen, die ERP- oder FiBu-Software verwenden, eingesetzt werden.

(Lilian Levai)

Stichwort andere Länder:

Es wurde von Deutschland 2009 der Abbau von Vergünstigung der Energiesteuern beschlossen, in Großbritannien und Nordirland wurde 1996 die Abgabe auf Primärbaustoffe eingeführt, in Irland wurde 2009 eine Kohlenstoff- und Flugticketsteuer beschlossen, Dänemark hat 2011 eine Fettsteuer eingeführt, 2003 führte Deutschland einen Dosenpfand ein, 2007 Frankreich eine Flugticketabgabe, 2011 schuf Vietnam eine Ökosteuer auf Energie (inkl. Schiffsdiesel und Flugbenzin), Plastiktüten, Pestizide – ohne Ausnahme für Industriebetriebe.

STEUERtipp: Dann könnte die Steuerberatung der Zukunft so aussehen: Haben Sie viel CO², viel Energie oder Rohstoffressourcen verbraucht? Das kostet soviel! Möchten Sie Steuern sparen, dann

(Marina Polly)







STEUERbasics - Anzeigepflicht bei Schenkungen

Schenkungen und Zweckzuwendungen sind seit 1. August 2008 steuerfrei, unterliegen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einer Anzeigepflicht.

Was gilt im Sinne des Schenkungsmeldegesetzes als Schenkung?

Der Schenkungsbegriff ist hier weiter gefasst, als im bürgerlichen Recht, da nur beim Geschenkgeber der Wille vorliegen muss, den Beschenkten ohne Gegenleistung zu bereichern. Nur Schenkungen unter Lebenden sind anzeigepflichtig.

Die Schenkung welcher Vermögenswerte ist anzeigepflichtig?

- Bargeld
- Kapitalforderungen (z.B. Sparbücher, Anleihen)
- Anteile an Kapital- (AG, GmbH) und Personalgesellschaften (OG, KG)
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- (Teil-)Betriebe zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
- Bewegliches k\u00f6rperliches Verm\u00f6gen (z.B. Kraftfahrzeuge, Schmuck) und immaterielle Verm\u00f6gensgegenst\u00e4nde (z.B. Urheberrechte, Wohnrechte)

Was gilt in Bezug auf Grundstücke?

Für diese besteht keine Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz. Jedoch ist im Fall des Erwerbs eines Grundstückes von Todes wegen und auch bei Schenkungen unter Lebenden die Anzeigepflicht nach dem **Grunderwerbsteuergesetz** zu beachten.

Wie wird der in die Anzeige einzusetzende Wert bestimmt?

Etwa bei Bargeld, Sparbüchern oder Aktien entspricht der einzusetzende Betrag, dem **offenkundigen Wert**. Ist der Wert nicht augenscheinlich (z.B. bei gebrauchtem Sachvermögen) genügt eine **Schätzung** bzw. im Fall eines Betriebs eine geschätzte Wertangabe.

Welche Beträge sind von der Anzeigepflicht befreit?

Solange der geschenkte Vermögenswert an eine Person **innerhalb eines Jahres** insgesamt **50.000 Euro** nicht übersteigt, sind Schenkungen zwischen **Angehörigen** nicht anzeigepflichtig.

Zwischen anderen Personen liegt die Grenze bei 15.000 Euro innerhalb von 5 Jahren.

Grundsätzlich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind **übliche Gelegenheitsgeschenke** (z.B. für Weihnachten, Geburtstage) bis zu einem Wert von **1.000 Euro** und jeglicher **Hausrat ohne Wertgrenze**.

Trifft die Anzeigepflicht von Schenkungen auch nicht österreichische Staatsbürger?

Grundsätzlich **ja**. Jedoch muss entweder der Geschenkgeber oder der Geschenknehmer zum Zeitpunkt der Zuwendung bzw. des Erwerbes einen **Wohnsitz** (Zweitwohnsitz ist ausreichend) oder den **gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** haben. Bei juristischen Personen muss der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland sein.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Anzeigepflicht ist innerhalb von drei Monaten ab dem Erwerb nachzukommen. Wird die Pflicht durch die Zusammenrechnung mehrerer Vermögenswerte ausgelöst, ist von jenem Erwerb auszugehen, mit dem die Betragsgrenze erstmals überschritten wurde.

Wo und wie hat die Anzeige zu erfolgen?

Die Anzeige kann bei jedem **Finanzamt** mit allgemeinem Aufgabenkreis eingebracht werden. Grundsätzlich hat diese elektronisch zu erfolgen. Hierfür steht sowohl eine Eingabemaske im **FinanzOnline** als auch ein **Formular** (http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Steuern/pdfs/ 9999/Schenk1.pdf) zur Verfügung. Die Anzeige ist kostenfrei.

Was passiert, wenn die Anzeigepflicht nicht eingehalten wird?

Das Finanzstrafgesetz sieht in diesem Fall als Sanktion eine **Geldstrafe** vor, die bis zu **10% des geschenkten Vermögenswertes** betragen kann. Sowohl der Geschenkgeber als auch der Geschenknehmer sind zur Anzeige verpflichtet und somit bei Missachtung strafbar. Es ist jedoch ausreichend, wenn einer der beiden der Anzeigepflicht nachkommt.

Mittels Selbstanzeige kann die Strafe innerhalb eines Jahres ab dem Ablauf der gesetzlichen Meldefrist abgewendet werden.

(Lilian Levai)



(Fortsetzung von Seite 1)

- Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Krankenversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen.
- Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 €/Kind bis zum 10. Lebensjahr steuerlich absetzbar
- Kirchenbeitrag in 2011 bis 200 € absetzbar
- Spenden iHv 10 % des Vorjahreseinkommens absetzbar
- Geltendmachung des Kinderfreibetrages: 220 €/ Kind bei Beantragung durch einen Elternteil, je 132 €/Kind bei Beantragung durch beide Elternteile
- Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen (Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge: 8,5 % staatliche Prämie, max. 196,64 €; Bausparen: 3 % staatliche Prämie, max. 36 € bei einem Einzahlungsbetrag von 1.200 €).

(Renate Schneider)

Vorsicht bei Auslandszahlungen: Meldepflicht

Aufgrund der im Zuge der BUWOG-Privatisierung nach Zypern überwiesenen Beratungshonorare ("Lex Meischberger") müssen bestimmte Zahlungen über 100.000 €, die ins Ausland erfolgen, dem Finanzamt gemeldet werden. Umfasst sind im Inland ausgeführte selbständige Leistungen. Darunter fallen z.B. wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten sowie Leistungen von Ärzten, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Journalisten, Dolmetschern.

Die neue Meldeverpflichtung erstreckt sich auch auf Zahlungen ins Ausland für Vermittlungsleistungen, die von in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen getätigt werden und sich auf das Inland beziehen, sowie für kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

Diese Zahlungen müssen für dieses Kalenderjahr bis spätestens 29. Februar 2012 an das zuständige Betriebsfinanzamt elektronisch gemeldet werden. Die erforderlichen Angaben zum Leistungserbringer sind aus den BMF-Formularen E 109b und E109b-1 ersichtlich, die auf unserer Homepage als Service zum Download zur Verfügung stehen. Falls die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist, ist das amtliche BMF-Formular bis 31. Jänner 2012 an das Finanzamt zu schicken.

Eine Nichtabgabe dieser Meldung hat zur Folge,



Budgetbegleitgesetz 2012 Keine Reform, nur Anpassungen

Der Gesetzgeber ändert jährlich die Regeln an so manchen Ecken und Enden und nennt es abwechseln Abgabenänderung oder Budgetbegleitung, dazwischen auch mal Abgabensicherung, Sparpaket oder Budgetsanierung. Dahinter eine geplante Budgetpolitik oder eine Steueraufkommenstendenz zu erkennen, fällt selbst Insidern schwer. Die Planungssicherheit für Bürger wird vermisst.

Aber nun zu den bereits beschlossenen Fakten, die Sie ab 2012 betreffen könnten.

Absetzbarkeit von Spenden für Pensionisten:

Pensionisten können nun weiter ihre absetzbaren Spenden der Pensionsauszahlungsstelle melden, die dann in der Lohnsteuerberechnung des aktuellen Jahres berücksichtigt werden. Sie als Pensionist müssen daher keine Steuerveranlagung beantragen, um in den Genuss der Berücksichtigung von Spenden zu kommen.

Nullkuponanleihen (Cero Coupon Bonds oder Zero Bonds):

 Die Einkünfte daraus werden ab 1.4.2012 nach der Regelung der Wertpapier-KESt versteuert werden.

Verluste auf Wertpapier-Depots mindern die KESt:

 Und das ab 1.1.2013 automatisch durch die Bank, die auch für die Abfuhr der Wertpapier-KESt verantwortlich ist. Der Anleger erspart sich dadurch den Weg zum Finanzamt, sofern er nur bei einer Bank sein Geld veranlagt.

Prämie für Auftragsforschung ohne Obergrenze:

 Wie für die eigen betriebenen Forschung soll auch für die in Auftrag gegebene Forschung eine ab 1.1.2011 10%ige (vorher 8%ige) Prämie beantragt werden können. Die jährlich Obergrenze für Forschungskosten von 100.000 € fällt.

Anrechnung von Mindest-KöST nur bei bestehendem Betrieb:

 Die von GmbHs bezahlte Mindestkörperschaftsteuern sind von – durch Umwandlung in eine Personengesellschaft oder Einzelfirma – nachfolgende natürliche Personen nur mehr anrechenbar, wenn der Betrieb noch vorhanden ist.

Grundstücke an Stiftungen:

 Liegenschaften, die an Stiftungen übertragen werden, sollen nun nicht mehr mit 2,5% Stiftungseingangssteuer, sondern einer um 2,5% erhöhten und somit 6%igen Grunderwerbsteuer besteuert werden. An der Bemessungsgrundlage, dem dreifachen Einheitswert, wurde trotz verfassungsrechtlicher Bedenken vorerst nichts geändert.

EU-Richtlinie zur Betreibung von Steuerforderungen:

Die sog. Betreibungsrichtline vom 16.3.2010 wird in ein österreichisches Gesetz gegossen, dem EU-Vollstreckungsamtshilfe-Gesetz. Wie der Name vermuten lässt geht es um die zwischenstaatliche Unterstützung bei der Abgabeneinhebung durch einen Auskunftsverkehr und Exekutionshilfe.

(Marina Polly)

dass eine Geldstrafe von bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages (maximal 20.000 €) droht. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind nicht nur Zahlungen unter 100.000 €/Jahr sondern auch Zahlungen, wenn im Inland eine Verpflichtung zum Steuerabzug besteht und wenn bei einer ausländischen Körperschaft als Zahlungsempfänger der ausländische Körperschaftsteuersatz 15 % oder mehr beträgt.

(Renate Schneider)

